

Unsere Staatsminister der Justiz und des Innern sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

Maximilian.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Perchenfeld. Weiskaupt.
Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Secretär des Staatsraths,
Rath Seb. v. Kobell.

B. Das Volk als Landtag.

| 6. Gesetz, den Geschäftsgang der beyden Kammern Sp. 25.
der Stände-Versammlung betreffend.
Vom 2. September 1831¹.

Sechste Verfassungsänderung.

| §. 19.

Sp. 36.

Vorstehende Bestimmungen sollen als ein Grundgesetz des Reiches und als ein ergänzender Bestandtheil des Tit. II. der X. Beilage zur Verfassungs-Urkunde angesehen werden.

Dasselbe tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit², und es erlöschet die verbindende Kraft der §§. 13. 14. 18. 19. 20. 22. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. und 47. Tit. II. der X. Beilage zur Verfassungs-Urkunde hinsichtlich aller hier | abgeänderten Punkte mit der erwähnten Sp. 37.
Bekanntmachung — rücksichtlich des übrigen hier nicht abgeänderten
Inhalts aber, für jede Kammer von dem Tage an, | wo selbe Sp. 38.
über die an die Stelle zu setzenden Reglements-Bestimmungen
gültigen Beschlüsse gefaßt und der Krone vorgelegt haben wird.

¹ S. oben S. 14.

² Das war der 5. September 1831.
